

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE OBRIGHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 15.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungszeitraum	1
2. Haushaltswirtschaft	1
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5 Verschuldung	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6 Entlastung	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3. Einzelfeststellungen.....	6
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4 Zwischenberichte	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3 Hundesteuer.....	10

3.4	Sondernutzungsgebühren	10
3.5	Dorfgemeinschaftshaus.....	11
3.5.1	Nutzungsentgelte	11
3.6	Bücherei	12
3.7	Friedhof	13
3.7.1	Höhe der Gebühren.....	13
3.8	Kindertagesstätte	14
3.8.1	Nutzung privater Payback-Karten.....	14
3.9	Ausbaubeiträge	15

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele, Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Geschäftsbereiche

Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereiche und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

Hundesteuer

Randnummer 7: 3.3 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 8: 3.4 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 9: 3.5.1 Nutzungsentgelte

Es wird empfohlen die Nutzungsentgelte alle drei Jahre zu überprüfen und angepasst anzupassen.

Bücherei

Randnummer 10: 3.6 Bücherei

Im Hinblick auf die im Jahr 2022 eingeführte pauschale Jahresgebühr für Erwachsene, ist die weitere Entwicklung des Kostendeckungsgrades laufend zu überwachen und evtl. anzupassen

Friedhof

Randnummer 11: 3.7.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 31,38 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Kindertagesstätte

Randnummer 12: 3.8.1 Nutzung privater Payback-Karten

Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

Ausbaubeiträge

Randnummer 13: 3.9 Ausbaubeiträge

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltssordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Obrigheim
2828 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	4.238.704	4.039.114	4.174.140	4.371.660	5.069.600	4.002.580	5.916.365
Zins- und sonstige Finanzerträge	399.061	30.978	26.750	27.020	31.120	30.940	22.200
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	4.637.765	4.070.092	4.200.890	4.398.680	5.100.720	4.033.520	5.938.565

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.771.812	3.967.511	4.123.160	4.346.950	5.433.620	4.800.540	5.340.260
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	170.356	81.913	69.320	65.200	61.250	42.370	61.370
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	4.000	2.000	0
Insgesamt	3.942.168	4.049.424	4.192.480	4.412.150	5.498.870	4.844.910	5.401.630

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	466.891	71.602	50.980	24.710	-364.020	-797.960	576.105
Finanzergebnis	228.705	-50.934	-42.570	-38.180	-30.130	-11.430	-39.170
Ordentliches Ergebnis	695.596	20.668	8.410	-13.470	-394.150	-809.390	536.935
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	-4.000	-2.000	0
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	177.640	38.364	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	177.640	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	517.956	159.944	8.410	-13.470	-398.150	-811.390	536.935

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	968.177	-7.769	202.570	162.880	-1.405.410	-656.440	696.635
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	141.314	63.678	1.014.000	1.847.130	292.060	361.460	398.610
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	18.368	11.010	300.000	1.058.150	169.360	232.960	380.610
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	118.400	85.165	1.758.500	2.414.000	580.650	427.340	570.560
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	22.915	-21.487	-744.500	-566.870	-288.590	-65.880	-171.950
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	991.092	-29.256	-541.930	-403.990	-1.694.000	-722.320	524.685
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	744.500	566.870	288.590	65.880	171.950
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppen 791, 792)	129.036	131.623	145.740	146.350	332.705	358.380	194.520
Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten	-129.036	-131.623	598.760	420.520	-44.115	-292.500	-22.570

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	968.177	-7.769	202.570	162.880	-1.405.410	-656.440	696.635
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	129.036	131.623	145.740	146.350	332.705	358.380	194.520
= "freie Finanzspitze"	839.141	-139.391	56.830	16.530	-1.738.115	-1.014.820	502.115
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	839.141	-139.391	56.830	16.530	-1.738.115	-1.014.820	502.115

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	22.290.301,42 €	21.874.330,66 €			
Eigenkapital	5.161.609,23 €	5.321.553,61 €			
Eigenkapitalquote (%)	23,16	24,33			
Infrastrukturintensität (%)	46,89	46,27			
Sonderpostenquote 1 (%)	42,63	41,63			
Sonderpostenquote 2 (%)	43,32	42,49			
Verbindlichkeitenquote (%)	33,35	33,16			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
Steuern und Schlüsselzuweisungen	950,19	808,65	1.317,38	941,41	850,35
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	60,16	-152,68	302,36	-62,93	-247,73

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018 auf 4.405 T€ (1592 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018² um 1.107 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 1.000 bis 3.000 Einwohnern von 485 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 4.672 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 2766 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ Investitionskredite 485 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 2.814 T€ (1017 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 704 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse 1.000 bis 3.000 Einwohner. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen Stand der Liquiditätskredite von rd. 2.947 T€ vor.

Um die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten abzubauen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war für das Haushaltsjahr 2018 erteilt (Beschluss vom 07.09.2022). Die erforderliche Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 steht immer noch aus.

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele, Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten – beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses – erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben, ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung
2017	18.06.2018	18.07.2022	07.09.2022 bzw. 11.01.2023
2018	05.04.2022	18.07.2022	07.09.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 5 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde werden die Anzahl der Beigeordneten (bis zu drei) und die der Geschäftsbereiche (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für zwei Beigeordnete) geregelt. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates⁸ den Geschäftsbereich „Bau- und Friedhofsangelegenheiten, Landwirtschaft“ auf den Ersten Beigeordneten und den Geschäftsbereich „Soziales, Kultur und Fremdenverkehr, Schulangelegenheiten“ auf den weiteren (zweiten) Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten Beigeordneten 30 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und für die weiteren Ortsbeigeordneten mit eigenen Geschäftsbereich 15 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 8.750 €.⁹

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf

⁸ Sitzung des Gemeinderats Obrigheim vom 22.08.2019

⁹ Planzahl lt. Haushaltsplan 2023

ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 2.835¹⁰ Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann.

6 Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

3.3 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 72 €, zweiter Hund 90 €, dritter Hund 114 €)¹¹ etwa 23.600 €¹².

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

7 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.4 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnah-

¹⁰ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

¹¹ Lt. Hundesteuersatzung vom 31.05.2021

¹² Planzahl für das Haushaltsjahr 2022

mebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 8 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.5 Dorfgemeinschaftshaus

3.5.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Obrigheim erhebt von den Nutzern der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Veranstaltungshaus Rosengarten und im Bürgerhaus Dr.-Conrad-Schumacher-Haus privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹³ (Produkt 573121 und 573122) ergibt sich folgendes Bild:

Produkt 573121 – Bürgerhaus „Dr.-Conrad-Schumacher-Haus“

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	16.375 €	60.250 €	-43.876 €	27,18%
2019	17.350 €	68.210 €	-50.860 €	25,44%
2020	16.640 €	78.870 €	-62.230 €	21,10%
2021	16.800 €	76.490 €	-59.690 €	21,96%
2022	16.730 €	53.530 €	-36.800 €	31,25%
Ergebnis gesamt	83.895 €	337.350 €	-253.456 €	24,87%

Produkt 573122 – Veranstaltungshaus „Rosengarten“

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	13.263 €	60.890 €	-47.627 €	21,78%
2019	11.570 €	61.730 €	-50.160 €	18,74%
2020	14.450 €	66.730 €	-52.280 €	21,65%
2021	10.650 €	71.790 €	-61.140 €	14,83%
2022	9.760 €	66.790 €	-57.030 €	14,61%
Ergebnis gesamt	59.693 €	327.930 €	-268.237 €	18,20%

¹³ Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein Gesamtdefizit i.H.v. 253 T€ und für das Produkt 573122 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 268 T€. Beide müssen durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Zwischenzeitlich wurden für beide Einrichtungen eine Erhöhung der Gebühren beschlossen¹⁴. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wurden die Gebühren um bis zu 67 %¹⁵ erhöht. Eine Preiskalkulation liegt nicht vor.

Um eine erneute sprunghafte pauschale Erhöhung zukünftig zu vermeiden, empfiehlt sich die analoge Anwendung der Regelungen zur Anpassung der Miete des BGB¹⁶ sowie den Hinweisen der LMWV¹⁷, wonach ein Anpassungszyklus von 3 Jahren an die ortsüblichen Verhältnisse empfohlen wird.

- 9 Es wird empfohlen, die Nutzungsendgelte alle drei Jahre zu überprüfen und angemessen anzupassen.

3.6 Bücherei

Die Ortsgemeinde unterhielt als öffentliche Einrichtung eine Bücherei. Nach den Angaben der Deutschen Bibliotheksstatistik¹⁸ für das Jahr 2021 verfügte die Bücherei über einen Bestand von 5.980 Medien. Das wirtschaftliche Er

¹⁴ 27. Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2023 TOP 7

¹⁵ Bürgerhaus – Großer und kleiner Saal einschl. Küchennutzung pro Tag von 90,00 € auf 150€

¹⁶ § 558 Absatz 3 BGB

¹⁷ Vermietungsvorschrift landeseigener Wohnungen Nr. 4.2.6. lit. c)

¹⁸ <https://www.bibliotheksstatistik.de/>

gebnis (Produkt: 272001) für die Jahre 2018 bis 2022¹⁹ stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	742 €	4.301 €	-3.559 €	17,24%
2019	400 €	3.730 €	-3.330 €	10,72%
2020	400 €	3.630 €	-3.230 €	11,02%
2021	400 €	3.630 €	-3.230 €	11,02%
2022	1.090 €	3.630 €	-2.540 €	30,03%
Ergebnis	3.032 €	18.921 €	15.889 €	16,02%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca.16 T€. Die Ausleihe der Medien erfolgt für Schulkinder gebührenfrei. Für Erwachsene wird seit dem Jahr 2022 eine pauschale Gebühr i.H.v 10 € erhoben²⁰.

- 10 Im Hinblick auf die erst im Jahr 2022 eingeführte pauschale Jahresgebühr für Erwachsene, ist die weitere Entwicklung des Kostendeckungsgrades laufend zu überwachen und evtl. die Jahrespauschale anzupassen.

3.7 Friedhof

3.7.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 07.11.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 08.12.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022²¹ wie folgt dar:²²

¹⁹ Für die Jahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

²⁰ vgl. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2021

²¹ Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

²² Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	22.239 €	59.945 €	37.705 €	37,10%
2019	22.010 €	78.040 €	56.030 €	28,20%
2020	23.370 €	87.040 €	63.670 €	26,85%
2021	22.990 €	83.030 €	60.040 €	27,69%
2022	35.050 €	92.400 €	57.350 €	37,93%
Ergebnis	125.659 €	400.455 €	274.795 €	31,38%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 274 T€. Die Ausgaben können nur zu 31,38 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 194 T€ verbleiben.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt lt. Auskunft der Verwaltung im Jahr 2012 angehoben. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 500 €, Doppelgrab 1.000 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises²³ im mittleren Bereich.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Derart niedrige Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten – teilweise unter 30% – sind sachlich nicht vertretbar. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.²⁴

- 11 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 31,38 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.8 Kindertagesstätte

3.8.1 Nutzung privater Payback-Karten

²³ Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

²⁴ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden der Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

Eine stichprobenhafte Überprüfung von Einkäufen für die Kindertagesstätten ergab, dass in einigen Fällen²⁵ private Rabattkarten (Payback-Karten) genutzt wurden.

Mit der Payback-Karte erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich wie vorliegend um Kleinstbeträge handelt²⁶, stellen gutgeschriebene Payback-Punkte auf dem privaten Punktekonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.²⁷ Dies betrifft auch Vorteilkarten anderer Anbieter.

12 Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

3.9 Ausbaubeiträge

Vorausleistungen und Ausbaubeiträge waren nach der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.²⁸

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen²⁹. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeiträge kann zu Zinsnachteilen führen.

13 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag

²⁵ Beleg 14-0001 aus 2020, Kundenkarte XXX1554; Beleg 08-0001 aus 2020, Kundenkarte XXXX1554, Kundenkarte XXX1860 und Kundenkarte XXXXX414; Beleg 10-0001 aus 2021, Kundenkarte XXX4044

²⁶ ein Payback-Punkt, entspricht 1 Cent, vgl. <https://www.payback.de/faq/punktwert>

²⁷ zur lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2006 – IV C5-S 2334 – 68/06

²⁸vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlage (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Obrigheim vom 04.08.2021

²⁹ Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

René Planer
Leiter des RGPA



Meckel U. Reis
(Prüfungsbeauftragte)

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Obrigheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
Einwohner (Stand: 30. Juni)		2.691	2.770	2.779	2.824	2.835		1 000 - 3 000				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021		2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -						- € je Einwohner -				
Grundsteuer		147,08	150,86	153,57	150,67	154,03		126,01	128,50	129,11	132,36	135,10
Gewerbesteuer		238,09	87,79	596,92	201,71	105,71		289,43	301,60	318,13	296,83	351,86
Realsteueraufbringungskraft		385,17	238,65	750,49	352,39	259,74		415,45	430,10	447,23	429,20	486,97
- Gewerbesteuerumlage		-42,69	-15,86	-100,27	-18,48	-9,37		-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		491,12	504,77	532,87	489,39	533,41		424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		69,31	81,69	93,43	98,39	74,26		30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Steuereinnahmekraft		902,91	809,26	1.276,52	921,69	858,05		819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		42,83	-	22,80	18,16	-		79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
Zusammen (a+b):		945,74	809,26	1.299,33	939,85	858,05		898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -						- v. H. -				
Grundsteuer A		325	325	325	325	325		320	322	323	325	326
Grundsteuer B		370	370	370	370	370		382	384	385	387	388
Gewerbesteuer		395	395	395	395	395		372	372	372	373	375
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -						- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		11,37	11,17	11,48	9,77	10,15		7,18	7,21	7,10	7,14	7,12
Grundsteuer B		125,70	128,67	130,52	128,09	129,16		113,47	115,75	116,46	119,07	120,61
Gewerbesteuer		246,19	91,74	618,86	208,57	105,71		281,64	297,17	310,83	290,07	333,69
- Gewerbesteuerumlage		-42,69	-15,86	-100,27	-18,48	-9,37		-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		491,12	504,77	532,87	489,39	533,41		424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		69,31	81,69	93,43	98,39	74,26		30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Sonstige Steuern		6,37	6,47	7,69	7,50	7,03		4,60	4,81	4,93	5,10	5,42
Zusammen:		907,37	808,65	1.294,58	923,25	850,35		810,56	869,46	916,83	894,62	982,25
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		42,83	-	22,80	18,16	-		79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
f) Insgesamt (d+e)		950,19	808,65	1.317,38	941,41	850,35		890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz